

Staates die sich aus den Bestimmungen der vorliegenden Konvention ergebenden Verpflichtungen verletzen, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde muß alle verfügbaren Beweise, die ihre Gültigkeit bestätigen, sowie den Antrag auf ihre Erörterung durch den Sicherheitsrat enthalten.

2. Jeder Teilnehmerstaat der Konvention verpflichtet sich, bei der Durchführung von Untersuchungen, die vom Sicherheitsrat entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der beim Rat eingegangenen Beschwerde vorgenommen werden können, mitzuwirken. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Teilnehmerstaaten der Konvention über die Ergebnisse der Untersuchung.

#### Artikel VII

Jeder Teilnehmerstaat der Konvention verpflichtet sich, jedem anderen Teilnehmer der Konvention, der darum ersucht, in Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Hilfe zu leisten oder Unterstützung zu gewähren, wenn der Sicherheitsrat zu dem Schluß kommt, daß jener Teilnehmer auf Grund einer Verletzung der vorliegenden Konvention einer Gefahr ausgesetzt ist.

#### Artikel VIII

Keine in der vorliegenden Konvention enthaltene Bestimmung darf so ausgelegt werden, als beschränke oder beeinträchtige sie in irgendeiner Weise die Verpflichtungen, die von einem Staat entsprechend dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen ähnlichen Gasen und bakteriologischen Mitteln im Krieg übernommen wurden.

#### Artikel IX

Jeder Teilnehmerstaat der vorliegenden Konvention bekräftigt das anerkannte Ziel eines wirksamen Verbots chemischer Waffen und verpflichtet sich zu diesem Zweck, im Geiste des guten Willens Verhandlungen zur Erzielung einer baldigen Übereinkunft über wirksame Maßnahmen zum Verbot ihrer Entwicklung, Herstellung und Lagerung und zu ihrer Vernichtung sowie über geeignete Maßnahmen hinsichtlich von Ausrüstungen und Trägermitteln, die speziell für die Herstellung oder zur Verwendung von chemischen Stoffen als Waffe bestimmt sind, fortzuführen.

#### Artikel X

1. Die Teilnehmerstaaten der Konvention verpflichten sich, den möglichst vollständigen Austausch von Ausrüstungen, Materialien, wissenschaftlichen und technischen Informationen über die Verwendung von bakteriologischen (biologischen) Stoffen und Toxinen zu friedlichen Zwecken zu erleichtern, und haben das Recht, an einem solchen Austausch teilzunehmen. Teilnehmer der Konvention, die dazu in der Lage sind, wirken einzeln oder zusammen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen dabei mit, zur weiteren Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Entdeckungen auf dem Gebiet der Bakteriologie (Biologie) zur Verhinderung von Krankheiten oder zu anderen friedlichen Zwecken beizutragen.

2. Die vorliegende Konvention wird so verwirklicht, daß die Behinderung der ökonomischen oder technischen Entwicklung der Teilnehmerstaaten der Konvention oder der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen bakteriologischen (biologischen) Tätigkeit, einschließlich des internationalen Austausches von bakteriologischen (biologischen) Stoffen und Toxinen sowie von Ausrüstungen für die Bearbeitung, Verwendung oder Herstellung von bakteriologischen (biologischen) Stoffen und Toxinen zu friedlichen Zwecken entsprechend den Bestimmungen der Konvention, vermieden wird.

#### Artikel XI

Jeder Teilnehmerstaat kann Änderungen zur vorliegenden Konvention vorschlagen. Die Änderungen treten für jeden Teilnehmerstaat, der diese akzeptiert, nach ihrer Annahme durch die Mehrheit der Teilnehmerstaaten der Konvention und danach für jeden verbleibenden Teilnehmerstaat am Tage der Annahme dieser Änderungen durch letzteren in Kraft.

#### Artikel XII

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention oder früher, wenn die Mehrheit der Teilnehmer der Konvention durch Einbringung eines entsprechenden Vorschlages bei den Depositarregierungen darum ersucht, wird in Genf (Schweiz) eine Konferenz der Teilnehmerstaaten der Konvention zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Konvention einberufen, um zu sichern, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen der Konvention, einschließlich der Bestimmungen über Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden. Bei dieser Überprüfung sind alle neuen wissenschaftlich-technischen Entwicklungen, die sich auf die Konvention beziehen, in Betracht zu ziehen.

#### Artikel XIII

1. Die vorliegende Konvention ist unbefristet.
2. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von der Konvention zurückzutreten, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß außergewöhnliche Ereignisse, die sich auf den Inhalt dieser Konvention beziehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Er teilt allen anderen Teilnehmerstaaten dieser Konvention und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate vorher diesen Rücktritt mit. Diese Mitteilung muß eine Darstellung der außergewöhnlichen Ereignisse enthalten, die nach seiner Ansicht seine höchsten Interessen gefährden.

#### Artikel XIV

1. Die vorliegende Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der die vorliegende Konvention bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend Punkt 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet, kann ihr jederzeit beitreten.
2. Die vorliegende Konvention unterliegt der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staa-